

# Mecklenburg-Vorpommern Gesetz über Landesblindengeld (Landesblindengeldgesetz - LBIGG -)

In der Fassung der Bekanntmachung vom 28. August 1995 (GVOBl. M-V S. 426),  
zuletzt geändert 23.5.2006 (GVOBl S. 194)

Internet: [http://mv.juris.de/mv/gesamt/BliGG\\_MV.htm](http://mv.juris.de/mv/gesamt/BliGG_MV.htm)

## Inhaltsübersicht

§ 1

§ 2

§ 3

§ 4

§ 5

§ 6

§ 7

§ 8

§ 9

## § 1

(1) Zivilblinde und hochgradig Sehbehinderte, die ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Mecklenburg-Vorpommern haben, erhalten Landesblindengeld zum Ausgleich der durch die Blindheit oder Sehbehinderung bedingten Mehraufwendungen. Blindengeld erhalten auch Blinde und hochgradig Sehbehinderte, die sich in Anstalten, Heimen oder gleichartigen Einrichtungen im übrigen Geltungsbereich des Grundgesetzes aufhalten, wenn sie zum Zeitpunkt der Aufnahme in die Einrichtung ihren gewöhnlichen Aufenthalt im Lande Mecklenburg-Vorpommern hatten. § 109 und § 120 Abs. 1 des Bundessozialhilfegesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 10. Januar 1991 (BGBl. I S. 94, ber. S. 808), mit Maßgaben für das Gebiet der ehemaligen DDR durch Anlage I Kapitel X Sachgebiet H Abschnitt III Nr. 3 des Einigungsvertrages vom 31. August 1990 (BGBl. II S. 885, 941) gelten entsprechend.

(2) Blinde erhalten nach Vollendung des 18. Lebensjahres Blindengeld in Höhe von 546,10 Euro monatlich. Blinden, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, wird Blindengeld in Höhe von 50 vom Hundert des Betrages nach Satz 1 gewährt.

(3) Als Blinde im Sinne des Gesetzes gelten auch Personen

1. deren Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als 1/50 beträgt,
2. bei denen durch Nummer 1 nicht erfaßte, nicht nur vorübergehende Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, daß sie der Beeinträchtigung der Sehschärfe nach Nummer 1 gleichzuachten sind.

(4) Hochgradig Sehbehinderte erhalten Blindengeld in Höhe von 25 vom Hundert der Beträge nach Absatz 2.

(5) Als hochgradig Sehbehinderte im Sinne dieses Gesetzes gelten Personen,

1. deren Sehschärfe auf dem besseren Auge nicht mehr als 1/20 beträgt,
2. bei denen durch Nummer 1 nicht erfaßte, nicht nur vorübergehende Störungen des Sehvermögens von einem solchen Schweregrad vorliegen, daß sie der Beeinträchtigung der Sehschärfe nach Nummer 1 gleichzuachten sind.

## **§ 2**

Der Anspruch auf Blindengeld kann nicht übertragen, verpfändet oder gepfändet werden. Er ist nicht vererblich.

## **§ 3**

(1) Leistungen, die der Blinde oder hochgradig Sehbehinderte zum Ausgleich der durch Blindheit oder Sehbehinderung bedingten Mehraufwendungen nach anderen öffentlich-rechtlichen Vorschriften erhält, werden auf das Blindengeld angerechnet.

(2) Leistungen der sozialen Pflegeversicherung bei häuslicher Pflege werden angerechnet,

1. in Höhe von 75 vom Hundert, wenn die Pflegebedürftigkeit ausschließlich durch die Sehbehinderung bedingt ist,
2. in Höhe von 50 vom Hundert, wenn die Pflegebedürftigkeit wesentlich durch die Sehbehinderung bedingt ist,
3. in Höhe von 25 vom Hundert, wenn die Pflegebedürftigkeit unwesentlich durch die Sehbehinderung bedingt ist.

Die Einschätzung, ob eine Sehbehinderung ausschließlich, wesentlich oder unwesentlich zur Pflegebedürftigkeit beiträgt, orientiert sich am Gutachten zur Feststellung der Pflegebedürftigkeit (§ 18 PflegeVG). Sachleistungen werden in gleicher Höhe wie Geldleistungen angerechnet. Gleiches gilt bei der Kombination von Geld- und Sachleistungen.

(3) Leistungen aus einer privaten Pflegeversicherung werden in gleicher Höhe wie Leistungen aus der sozialen Pflegeversicherung angerechnet.

## **§ 4**

(1) Befindet sich der Blinde in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung und werden die Kosten der voll- oder teilstationären Betreuung von anderen Leistungsträgern getragen, so verringert sich das Blindengeld um 50 vom Hundert der Beträge nach § 1 Abs. 2. Dies gilt nicht bei Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz in teilstationären Einrichtungen. Die Kürzung nach Satz 1 erfolgt von dem ersten Tag des zweiten Monats an, der auf den Eintritt in die Einrichtung folgt, für jeden vollen Kalendermonat des Aufenthaltes in der Einrichtung. Für jeden vollen Tag

vorübergehender Abwesenheit von der Einrichtung wird das Blindengeld in Höhe von je einem Dreißigstel des Betrages nach § 1 Abs. 2 gewährt, wenn die vorübergehende Abwesenheit länger als sechs volle zusammenhängende Tage dauert; der Betrag nach Satz 1 wird im gleichen Verhältnis gekürzt.

(2) Befindet sich der hochgradig Sehbehinderte in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung, erhält er neben dem Barbetrag ein Blindengeld in Höhe von 5 vom Hundert der Beträge nach § 1 Abs. 2. Bei der Betreuung in teilstationären Einrichtungen wird Blindengeld in Höhe von 15 vom Hundert der Beträge nach § 1 Abs. 2 gewährt. Dies gilt nicht bei Leistungen der Eingliederungshilfe nach dem Bundessozialhilfegesetz in teilstationären Einrichtungen. Absatz 1 Satz 3 und 4 gelten sinngemäß.

## **§ 5**

(aufgehoben)

## **§ 6**

(1) Keinen Anspruch auf Blindengeld hat, wer

1. sich weigert, eine ihm zumutbare Arbeit zu leisten oder sich zu einem angemessenen Beruf oder zu einer sonstigen angemessenen Tätigkeit ausbilden, fortbilden oder umschulen zu lassen,
2. vorsätzlich gegen eine Verpflichtung nach § 8 verstößt,
3. eine Freiheitsstrafe verbüßt, in Sicherungsverwahrung oder aufgrund strafrechtlichen Urteils in einem psychiatrischen Krankenhaus oder einer Entziehungsanstalt untergebracht ist.

(2) Das Blindengeld kann versagt werden, soweit seine bestimmungsmäßige Verwendung durch oder für den Blinden oder hochgradig Sehbehinderten nicht möglich ist.

## **§ 7**

(1) Das Blindengeld wird auf Antrag gewährt.

(2) Die Zahlung beginnt mit dem Ersten des Monats, in dem die Voraussetzungen erfüllt sind, frühestens mit dem Ersten des Antragsmonats.

(3) Eine Änderung oder Entziehung des Blindengeldes wird unbeschadet des § 4 mit Ablauf des Monats wirksam, in dem die Voraussetzungen sich geändert haben oder weggefallen sind. Überzahlte Beträge sind anzurechnen oder einzuziehen, wenn den Empfänger des Blindengeldes ein Verschulden trifft.

(4) Werden Leistungen, die nach § 3 auf das Blindengeld anzurechnen sind, nachgezahlt, so hat der Blinde oder hochgradig Sehbehinderte die überzahlten Beträge des Blindengeldes zu erstatten. Der Erstattungsanspruch kann gegen den Anspruch auf Landesblindengeld aufgerechnet werden.

## **§ 8**

(1) Der Empfänger des Blindengeldes ist verpflichtet, Änderungen der Tatsachen, die für die Gewährung des Blindengeldes maßgebend sind, insbesondere Leistungen gemäß § 3 oder Aufnahme in ein Heim oder in eine Anstalt, unverzüglich anzuzeigen. Ist der Empfänger des Blindengeldes geschäftsunfähig oder in der Geschäftsfähigkeit beschränkt, trifft die Verpflichtung den gesetzlichen Vertreter.

(2) Verstößt der Blinde oder hochgradig Sehbehinderte vorsätzlich gegen die ihm nach Absatz 1 Satz 1 obliegende Verpflichtung, kann das Blindengeld gekürzt oder entzogen werden.

## **§ 9**

(1) Die Aufgaben nach diesem Gesetz werden vom Land wahrgenommen. Zuständige Behörde ist das Sozialministerium. Zur Durchführung der Aufgaben werden die Landkreise und kreisfreien Städte herangezogen. Sie entscheiden im eigenen Namen. Das Sozialministerium kann Weisungen erteilen. Es erlässt den Widerspruchsbescheid. Zuständig ist der Landkreis oder die kreisfreie Stadt, in dessen oder deren Bereich der Berechtigte seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Hält sich der Berechtigte in einer Anstalt, einem Heim oder einer gleichartigen Einrichtung im übrigen Geltungsbereich des Grundgesetzes auf, so ist der Landkreis oder die kreisfreie Stadt zuständig, in dessen oder deren Bereich der Berechtigte zum Zeitpunkt der Aufnahme seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte oder in den letzten zwei Monaten vor der Aufnahme zuletzt gehabt hat. § 109 des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch gilt entsprechend.

(2) Ansprüche auf gleichartige vorrangige Leistungen können bis zur Höhe des Blindengeldes übergeleitet werden.

(3) Soweit sich aus diesem Gesetz nichts Abweichendes ergibt, findet das Sozialgesetzbuch (I. und X. Buch) entsprechende Anwendung.

(4) Das Land erstattet die den Landkreisen und kreisfreien Städten entstehenden Aufwendungen mit Ausnahme der Verwaltungskosten.